

**SATZUNG  
über die Erhebung von Gebühren  
für die dezentrale Abwasserbeseitigung  
in der Samtgemeinde Bederkesa, Landkreis Cuxhaven,  
vom 09. Dezember 2008**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. Nr. 27/2006 S. 473), geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. Nr. 31/2006 S. 575) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 342) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetzes (Nds. AG AbwAG) in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 41 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Samtgemeinde Bederkesa in seiner Sitzung vom 09. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

1. Die Samtgemeinde Bederkesa betreibt die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen einerseits und aus abflusslosen Gruben andererseits (Grundstücksabwasseranlagen) als eine jeweils selbstständige öffentliche Einrichtung (dezentrale Abwasseranlagen) nach Maßgabe der Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke vom 09. September 1996.
2. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtungen erhebt die Samtgemeinde Abwassergebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2  
Gebührenmaßstab**

1. Die Abwassergebühr wird in Form einer Grundgebühr und einer Abwassergebühr nach Menge erhoben.
2. Die Grundgebühr wird für jedes Grundstück erhoben, auf dem Abwasser produziert wird, das einer dezentralen Abwasseranlage (Kleinkläranlage) zugeführt wird.
3. Die Abwassergebühr wird nach der Menge bemessen, die aus der Grundstücksabwasseranlage entnommen und abgefahren wird. Berechnungseinheit ist 1 cbm Fäkalschlamm bzw. Abwasser.

**§ 3  
Gebührensätze**

1. Die Grundgebühr beträgt für jedes Grundstück 12,43 € pro Jahr.
2. Die Abwassergebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus
  - a) Kleinkläranlagen (Fäkalschlamm) 56,17 €/cbm
  - b) Abflusslose Sammelgruben (Abwasser) 18,22 €/cbm

**§ 4  
Gebührenpflichtige**

1. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Ge-

bührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

2. Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 9 Ziff. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Samtgemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

**§ 5  
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht bei bestehenden Grundstücksabwasseranlagen mit Beginn der dezentralen Entsorgung durch die Samtgemeinde und im übrigen mit der Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage. Sie erlischt, sobald die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Samtgemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

**§ 6  
Erhebungszeitraum**

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, zu dessen Beginn die Gebührenschuld besteht.

**§ 7  
Festsetzung und Fälligkeit**

Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

**§ 8  
Auskunftspflicht**

1. Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Samtgemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
2. Die Samtgemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Ziff. 1. zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen. Insbesondere ist der ungehinderte Zugang zu allen auf dem Grundstück gelegenen Abwasseranlagen zu gewähren.

**§ 9  
Anzeigepflicht**

1. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Samtgemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
2. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

**§ 10  
Datenverarbeitung**

1. Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gem. §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch das Finanz- und Steueramt sowie das Bau- und Umweltamt der Samtgemeinde zulässig.
2. Die vorgenannten Ämter dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Ziff. 1. genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

**§ 11**  
**Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig i. S. von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. entgegen § 8 Ziff. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
  2. entgegen § 8 Ziff. 2 verhindert, dass die Samtgemeinde an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
  3. entgegen § 9 Ziff. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
  4. entgegen § 9 Ziff. 2 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
  5. entgegen § 9 Ziff. 2 S. 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Diese Abgabensatzung tritt zum 01. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die dezentrale Entsorgung vom 18. Januar 1999 außer Kraft.

Bad Bederkesa, 09. Dezember 2008

(L.S.)

**Samtgemeinde Bederkesa**  
Wojzischke  
Samtgemeindebürgermeister